

SCHULE AM OSTERFEHN



Hauptschule – Realschule – Offene Ganztagsschule

Falls erforderlich bitte ausfüllen! Erklärung zur Sorgeberechtigung

In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.

Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.

nur bei getrennt lebenden / geschiedenen Elternteilen auszufüllen	
Nachname, Vorname der Mutter	Nachname, Vorname des Vaters
Straße	Straße
PLZ/Wohnort	PLZ/Wohnort
Telefon	Telefon
Sorgeberechtigt JA NEIN	Sorgeberechtigt JA NEIN
Die Schülerin/der Schüler lebt bei □ der Mutter □ dem Vater	
Datum / Unbanakrift dan Mutter	Dakum / Unbarrahrift dan Vahara
Datum / Unterschrift der Mutter	Datum / Unterschrift des Vaters
Vollmacht	
- das Ausfüllen der Vollmacht ist freigestellt -	
Hiermit bevollmächtige ich Frau/Herrn,	
(Name der/des Bevollmächtigten, die/der die Interessen des Kindes gegenüber der Schule wahrnimmt)	
die Interessen meiner Tochter/meines Sohnes	
Name der Schülerin/des Schülers	
in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und Schulbehörde zu vertreten. Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.	
Ort / Datum Unterschrift des Elternteils, bei dem	das Kind lebt Unterschrift des Elternteils, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt